

SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFSRECHT NACH § 25
BAUGESETZBUCH (BAUGB) FÜR DEN BEREICH „DAS UNTERDORF“
ZWISCHEN MANNHEIMER STRAÙE, RÖMERSTRAÙE, RIESENGASSE UND DER
STRAÙE „AM GRABEN“

(amtlich bekanntgemacht am 22. November 1997)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S.2049) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim vom 14.11.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim soll für den Bereich „Das Unterdorf“ ein Bebauungsplan zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgestellt werden. Zur Umsetzung der Planungsziele zieht die Stadt Lampertheim in dem vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2

Der Stadt Lampertheim steht gemäß § 25 BauGB in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Das Gebiet enthält alle Grundstücke zwischen der Mannheimer Straße, Römerstraße, Riesengasse und der Straße „Am Graben“. Der beigefügte Lageplan über die Umgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DAS
BESONDERE VORKAUFRECHT

DAS UNTERDORF

